



Thesen Freiflächen-Fotovoltaikanlagen

Position des BUND Landesverbandes Rheinland-Pfalz

beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung 2023 in Bad Kreuznach

Grundsätzliches:

- Inhaltliche Grundlage dieses Thesenpapiers ist die Position 72 des BUND-Bundesverbandes zur Freiflächen-PV vom Mai 2022 („Naturverträgliche Freiflächen-Solaranlagen für Strom und Wärme“), die für Rheinland-Pfalz angepasst wurde. Unter Freiflächen sind grundsätzlich alle unversiegelten Flächen zu verstehen.
- Die Nutzung der Sonnenenergie ist wie die anderer erneuerbarer Energieträger dann besonders sinnvoll, wenn parallel dazu der gesamte Energieverbrauch drastisch heruntergefahren wird. Die Einsparmöglichkeiten sind, wie mehrere Untersuchungen der letzten Jahre beweisen, erheblich (über 50 %).
- Zu einer deutlichen gesellschaftlichen Förderung der regenerativen Energien gibt es keine sinnvollen Alternativen.
- Der BUND Rheinland-Pfalz steht der Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenüber, da die Nutzung der Sonnenenergie einen notwendigen Beitrag zur CO₂-Minderung und damit zum Klimaschutz leistet. Dazu ist ein deutlicher Ausbau nötig. Beim Betrieb von Fotovoltaikanlagen fallen praktisch keine Rest- und Abfallstoffe an.
- Fotovoltaikanlagen sollen grundsätzlich auf Dachflächen oder anderen versiegelten Flächen (Parkplätze, Lärmschutzwände, Fassaden usw.) errichtet werden. Dazu fordern wir eine Baupflicht für PV-Anlagen auf allen neuen Dächern sowie bei Renovierungen und Umbauten. Außerdem sollen alle Möglichkeiten bei Bauwerken genutzt werden (inkl. Balkonkraftwerken, Mietermodellen usw.).
- Um die Klimaziele einzuhalten, ist vor allem aus zeitlichen Gründen eine Inanspruchnahme von unversiegelten Freiflächen notwendig. Diese soll 0,5 % der Landesfläche nicht überschreiten. Am Ende der Lebensdauer ist zu prüfen, ob ein Ersatz auf einer bereits versiegelten Fläche möglich ist.
- Um den Druck von der Fläche zu nehmen und aufgrund deutlich höherer energetischer Effektivität streben wir einen Rückbau von Bioenergie-Flächen zugunsten von Freiflächen-PV an.
- Freiflächen-PV-Anlagen müssen am Ende ihrer Lebenszeit rückstandsfrei zurückgebaut werden können. Recyclinganforderungen und Rücknahmestrukturen müssen weiter verbessert werden.
- Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Wir fordern die ökologische Optimierung bestehender Anlagen ebenso wie ökologische Mindestkriterien für neue Anlagen. Dazu sind bei Anlagen über 100 kW bzw. 1000 m² Bruttofläche und bei sensiblen Flächen eine Durchführungskontrolle sowie ein standardisiertes Monitoring unerlässlich. Die Sammlung der Monitoringberichte soll an zentraler Stelle erfolgen.

- Die Pflege der Fläche soll über extensive Beweidung oder Mahd erfolgen (keine Pestizide oder Dünger). Zwischen und unter den Modulen streben wir dauerhaft ökologisch wertvolle Flächen an, u.a. durch eine anteilmäßige Finanzierung über einen Teil der Erträge der Anlage. Der Modulreihenabstand soll mindestens 3,5 Meter betragen; die Tiefe der Modultische sollte fünf Meter nicht überschreiten. Bei Einzäunungen soll der Durchgang kleinerer Lebewesen ermöglicht werden. Anlagen größer als 20 MW sollen in mehrere Teilflächen aufgeteilt werden, um den Durchzug von Wildtieren zu ermöglichen.
- Es sollen Anreize geschaffen werden für überobligatorische, freiwillige Mehrmaßnahmen für Biodiversitätsfreundlichkeit.
- Ergänzend zu diesem Thesenpapier hat der BUND RLP einen Anhang zu naturschutzfachlichen Anforderungen entwickelt, der regelmäßig aktualisiert wird, um Stellungnahmen zu erleichtern.
- Durch eine Beteiligung der Bürger*innen bei Genehmigung und Finanzierung soll eine dauerhafte Sicherung und Akzeptanzsteigerung ermöglicht werden.
- Die gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und PV („Agri-PV“) wird präferiert. Dabei sind alle Möglichkeiten der Agri-PV (Bifaciale, hoch-aufgeständerte und ähnliche Anordnungen) zu nutzen, da Vorteile, besonders bei Sonderkulturen, sowohl auf der energetischen als auch auf der Kulturseite liegen.
- Eine Verteilung der Anlagen durch eine landesweite Raumplanung ist notwendig. Die Verteilung innerhalb der Landkreise soll u.a. anhand von Bodenfunktionsbewertungen stattfinden. Flächen mit einer sehr hohen Bodenfunktionsbewertung von 5 sind nur in absoluten Ausnahmefällen heranzuziehen. Ausnahmen bilden Agro-PV-Systeme.

Wir unterscheiden drei Flächenkategorien:

1.) Gunstbereiche

Dies sind Flächen, die sich nach unserer Auffassung für Fotovoltaikanlagen eignen.

2.) Restriktionsbereiche

Dies sind Flächen, auf denen Fotovoltaikanlagen unter bestimmten Bedingungen zugestimmt wird.

3.) Ausschlussbereiche

Dies sind Flächen, auf denen Fotovoltaikanlagen unseres Erachtens nicht errichtet werden sollen.

Kriterien für Gunstbereiche

Weitgehend denaturierte bzw. vorbelastete Flächen, die auch in absehbarer Zeit nicht in einen ökologisch vernünftigen Zustand gebracht werden können wie

- Aufgelassene Gewerbegebiete
- Nicht renaturierte Mülldeponien und Abraumlagerungen
- Militärische Konversionsflächen
- Lärmschutzwälle

Restriktionsbereiche:

- Gartenflächen im Innenbereich
- Ackerstandorte
- Biotopverbundflächen: Sicherung und möglichst Verbesserung der Verbundfunktion durch entsprechende Pflege- oder Kompensationsmaßnahmen
- Nicht versiegelte Flächen im Innenbereich oder am Rand einer Kommune. Von Vorteil ist, wenn die Module so hoch befestigt werden, dass eine ökologische Qualitätsminderung der Flächen großteils ausbleibt
- Auf Freiflächen, wenn damit eine ökologische Verbesserung verbunden ist und wenn Vertreter*innen der anerkannten Umweltverbände bei der Auswahl der Flächen maßgebend beteiligt sind.
- Natura 2000-Gebiete nur, wenn der Schutzzweck durch eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage nicht betroffen ist oder eine Verbesserung der Ökologie zu erwarten ist
- Naturferne Stillgewässer

Ausschlussbereiche:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Natura 2000-Gebiete, die nicht unter Restriktionsbereiche fallen, geschützte Landschaftsbestandteile, flächenhafte Naturdenkmale, Biosphärenreservate Zone I und II, geschützte Biotopflächen nach § 30 BNatSchG, Bodendenkmale als dem Naturschutz dienende Flächen.
- Artenreiche Wiesen/Weiden, Wiesenbrütgebiete; Fortpflanzungs-, Ruhestätten und essentielle Rastflächen streng geschützter Arten; naturnahe Stillgewässer inkl. Uferbereich; Moorflächen; Wälder sowie deren näheres Umfeld; Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies dem Naturschutz dient.